

**Synopse der Feuerwehrgebührensatzung der Feuerwehren der Hansestadt Osterburg (Altmark)**  
(Änderungen/Erweiterungen sind in *kursiver Schrift und unterstrichen* dargestellt)

**Gültige Satzung vom 01.05.2014**

**Satzung**

**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)**  
-Gebührensatzung-

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), der §§ 3, 4, 6, 8, und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) letzte berücksichtigte Änderung: § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 13.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- §1 Geltungsbereich
- §2 Kostenersatzpflichtige Leistungen
- §3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
- §4 Kostenersatz- und Gebührensschuldner
- §5 Bemessungsgrundlage

**Satzungsentwurf**

**Satzung**

**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)**  
*- Feuerwehrgebührensatzung -*

**Präambel**

*Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2014, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 11.02.2025 folgende Satzung beschlossen:*

**Inhaltsverzeichnis**

- §1 Geltungsbereich
- §2 Kostenersatzpflichtige Leistungen
- §3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
- §4 Kostenersatz- und Gebührensschuldner
- §5 Bemessungsgrundlage

§6 Sachkosten  
§7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld  
§8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung  
§9 Verwendung der Mittel aus Kostenersatz- und gebührenpflichtigen Leistungen  
§10 Härtefälle  
§11 Haftung  
§12 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 des Brandschutzgesetzes (unentgeltliche Pflichtaufgaben). Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

### **§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen**

(1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

§6 Sachkosten  
§7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld  
§8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung  
§9 Verwendung der Mittel aus Kostenersatz- und gebührenpflichtigen Leistungen  
§10 Härtefälle  
§11 Haftung  
§12 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 des Brandschutzgesetzes (unentgeltliche Pflichtaufgaben). Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

### **§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen**

(1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren und nach Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2, BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).

### § 3

#### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen durch die Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern (sofern die Voraussetzungen hierzu bestehen).
- Überlassung von Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- und Hilfsgeräten
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)

### § 4

#### Kostenersatz- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren und nach Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2, BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- f) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

### § 3

#### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen durch die Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernen von Wespen- oder anderen Insektennestern (sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierzu bestehen).
- Überlassung von Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- und Hilfsgeräten
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)

### § 4

#### Kostenersatz- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

- nach § 2 Abs.1 Buchstaben a, b, d oder e der Satzung:

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

- nach § 2 Buchstabe c der Satzung:

- die ersuchende kommunale Gebietskörperschaft.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften.

- nach § 2 Abs.1 Buchstaben a, b, d oder e der Satzung:

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f dieser Satzung.

- nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c dieser Satzung:

- die ersuchende kommunale Gebietskörperschaft.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften.

Diese sind:

- Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat;
- Kosten aufgrund Verdienstausfallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;

**§ 5  
Bemessungsgrundlage**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, und den Sachkosten nach § 6 erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrrgerätehaus zuzüglich der durchschnittlichen Zeit von 30 Minuten zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel. Es werden nur halbe bzw. volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Die Nutzungszeit der Einsatzmittel und –kräfte wird auf die jeweils nächstfolgende halbe bzw. volle Stunde aufgerundet.
- (3) In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 6 anfallen, enthalten.

Diese sind:

- Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat;
- Kosten aufgrund Verdienstausfallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;

**§ 5  
Bemessungsgrundlage**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, und den Sachkosten nach § 6 erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebührentarifen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge oder das Gerät vom jeweiligen Standort abwesend sind (Einsatzzeit). Das gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr zum Standort. Bei der Kostenersatz- und Gebührenberechnung wird grundsätzlich nach Einsatzminuten abgerechnet.
- (3) In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 6 anfallen, enthalten.

(4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz /die Gebühr nach Maßgabe der tatsächlich erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

(5) Wird die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e) wird ein Pauschalbetrag von 300,00 € erhoben.

#### **§ 6 Sachkosten**

Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegausrüstungen, Prüfröhrchen usw., Kosten für die Instandsetzung bzw. den Ersatz von Ausrüstungen und für notwendige Überprüfungen nach Gebrauch, sowie Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich der Entsorgungskosten berechnet.

#### **§ 7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld**

- (1) Die Kostenersatzpflicht / -schuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen (Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus). Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der erbrachten Leistung. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

(4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz /die Gebühr nach Maßgabe der tatsächlich erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

(5) Wird die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e) wird ein Pauschalbetrag von 300,00 € erhoben.

(6) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme. Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

#### **§ 6 Sachkosten**

Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegausrüstungen, Prüfröhrchen usw., Kosten für die Instandsetzung bzw. den Ersatz von Ausrüstungen und für notwendige Überprüfungen nach Gebrauch, sowie Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich der Entsorgungskosten berechnet.

#### **§ 7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, sowie die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

**§ 8**  
**Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung vollstreckt.

**§ 9**  
**Verwendung der Mittel aus Kostenersatz- / gebührenpflichtigen Leistungen**

Die in Rechnung gestellten Gebühren fließen in den Haushalt der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein. Sie dienen als Deckung der Haushaltsstelle Feuerwehr.

**§ 10**  
**Härtefälle**

Kostenersatz wird nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

- (3) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

**§ 8**  
**Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung vollstreckt.

**§ 9**  
**Verwendung der Mittel aus Kostenersatz- / gebührenpflichtigen Leistungen**

Die in Rechnung gestellten Gebühren fließen in den Haushalt der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein. Sie dienen als Deckung der Haushaltsstelle Feuerwehr.

**§ 10**  
**Härtefälle**

Kostenersatz wird nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

**§ 11  
Haftung**

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von Angehörigen der FF der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedient werden. Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Geräte oder Fahrzeuge, die nicht durch Angehörige der FF der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedient wurden, haften der Benutzer und der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

**§ 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) -Gebührensatzung- vom 21.10.2010 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den .....

Nico Schulz  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Kostenersatz- und Gebührentarif nach den §§ 5 und 6  
der Satzung

**§ 11  
Haftung**

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von Angehörigen der FF der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedient werden. Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Geräte oder Fahrzeuge, die nicht durch Angehörige der FF der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedient wurden, haften der Benutzer und der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

**§ 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) -Gebührensatzung- vom 01.05.2014 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den .....

Nico Schulz  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Kostenersatz- und Gebührentarif nach den §§ 5 und 6  
der Satzung